

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
 PRÄSIDENTIALBÜRO  
 des Bürgermeisters

Eing. C 4. MAI 1992

364/LAL/92  
 abgelehnt!



# ABÄNDERUNGSANTRAG

der GA-Landtagsabgeordneten Günter Kenesei, Friedrun Huemer, Jutta Aouas-Sander  
 eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 4. Mai 1992,  
 zu Post 5 der heutigen Tagesordnung,  
 betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener  
 Garagengesetz geändert werden (Bauordnungsnovelle 1992)

## BEGRÜNDUNG

Um zu einem demokratischerem und bürgerfreundlicherem Verfahren bei Bauansuchen zu  
 kommen, ist es notwendig, eine wesentliche Änderung des Verfahrenslaufes speziell bei den  
 subjektiv öffentlichen Nachbarrechten zu verankern.

Die gefertigten GA-Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36, Abs.2 der  
 Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### Abänderungsantrag:

- 1) § 70 Abs.1 soll lauten: "(1) Die Behörde hat auf Grund eines Bauansuchens eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß § 134 Abs.4 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und durch Anschlag in den der Baufläche unmittelbar benachbarten Häusern und in den auf den an diese Häuser unmittelbar angrenzenden Grundstücken stehenden Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Bauführer, der Planverfasser, die Mieter und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.
- 2) § 134, Abs.3, dritter Satz soll lauten: Mieter und Eigentümer (Miteigentümer) benachbarter Liegenschaften sind dann Parteien, wenn sie die Voraussetzungen nach § 70 Abs.1 sowie § 134 Abs.4 erfüllen.

*Günter Kenesei*  
*Friedrun Huemer*  
*Jutta Aouas-Sander*

*J. Aouas-Sander*  
 Unterschrift

*Friedrun Huemer*      *Günter Kenesei*